

täten gerückt. Bereits heute bilden die Forschungsanstrengungen der beiden ETH im Bereich der Umweltwissenschaften Schwerpunktsgebiete im Schulratsbereich. Der verstärkte koordinierte Einsatz von personellen und finanziellen Mitteln wird hier zweifellos positive Wirkungen zeitigen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.479

**Motion Leuenberger Moritz
Wohnbauförderung
aus BVG-Vorsorgeeinrichtungen
Aide à la construction locative.
Financement au moyen des fonds
de prévoyance professionnelle**

Wortlaut der Motion vom 22. März 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, die Anlagevorschriften für die Kapitalien der BVG-Vorsorgeeinrichtungen in dem Sinne anzupassen, dass diese einen bestimmten minimalen Anteil ihres Nettokapitalzuwachses als Hypothekendarlehen für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen, und zwar sowohl für selbstbewohntes Eigentum als auch für den allgemeinen Wohnungsbau, namentlich für gemeinnützige Bauträger, in Form von direkten Darlehen und in Form von Obligationen anleihen.

Der Anteil der für den Wohnungsbau zweckbestimmten Pensionskassen-Anlagegelder ist vom Bundesrat aufgrund des Kapitalbedarfs auf dem Liegenschaftenmarkt festzulegen und zu variieren.

Mit diesen Anlagevorschriften soll dem Wohnungsmarkt genügend Kapital aus dem institutionellen Zwangssparen in Form von Hypotheken zur Verfügung gestellt werden. Damit soll der Rückgang der Spargelder bei den Banken kompensiert und der Kapitalfluss in den Wohnungsmarkt verstetigt werden.

Texte de la motion du 22 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé de modifier les prescriptions concernant l'investissement des fonds de la prévoyance professionnelle de façon à ce que les institutions de prévoyance mettent à disposition, pour la construction de logements, un certain pourcentage minimum de leur fortune, sous forme de prêts hypothécaires; ces prêts devraient être accordés aussi bien aux propriétaires qui veulent occuper eux-mêmes les bâtiments à construire qu'à ceux qui sont désireux de les louer à des tiers, notamment lorsque le maître d'ouvrage est une institution d'utilité publique. Les prêts seront accordés directement ou sous forme d'emprunts obligataires.

La part des fonds de placement de capitaux affectés par les caisses de pension à la construction de logements doit être déterminée par le Conseil fédéral compte tenu des besoins en capitaux du marché immobilier et modifiée le cas échéant.

Ces prescriptions d'investissement ont pour but de mettre suffisamment de capitaux constitués par les institutions d'épargne obligatoire à la disposition du marché du logement, sous forme d'hypothèques. Il sera ainsi possible de compenser la diminution des fonds d'épargne des banques et d'assurer au marché du logement un flux continu de capitaux.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 23. Mai 1990*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 mai 1990

Der Bundesrat kann hier wiederholen, was er bereits in seiner Antwort auf die Motion Reimann Fritz vom 8. März 1989 (89.365) erklärt hat, dass es nämlich aus verfassungsmässigen Gründen nicht zulässig ist, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge rechtlich zu zwingen, einen Teil ihres Vermögens in hypothekarisch gesicherte Darlehen anzulegen. Zudem ginge es auch in praktischer Hinsicht nicht an, die Pensionskassen von Gesetzes wegen zur Darlehensgewährung zu verpflichten, wenn auf der anderen Seite – wie dies konkrete Fälle aus der Praxis belegen – keine Nachfrage nach solchen Darlehen besteht. In diesem Zusammenhang ist nämlich nicht zu übersehen, dass die Vorsorgeeinrichtungen auch mit Rücksicht auf ihre Versicherten ohne Wohneigentum bzw. ohne Absicht, solches Eigentum zu erwerben, gesetzlich verpflichtet sind, aus ihrer Vermögensanlage in jedem Fall eine marktkonforme Rendite zu erzielen, was ihre Möglichkeit zur Gewährung von attraktiven Darlehensbedingungen begrenzt. Trotz diesen Umständen und Bedingungen beabsichtigt der Bundesrat, aufgrund und im Rahmen der geltenden Verfassungsordnung, die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge wesentlich zu verbessern. Eine diesbezügliche Botschaft wird er noch im Laufe dieser Legislaturperiode den eidgenössischen Räten vorlegen. Dabei geht es – entgegen dem Wortlaut der vorliegenden Motion – nicht um Wohnbauförderung, sondern um Wohneigentumsförderung. Ferner wird der Kreis der Institutionen nicht auf die BVG-Vorsorgeeinrichtungen eingeschränkt, sondern es werden sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in den Geltungsbereich dieser Massnahmen einbezogen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.710

**Motion Dünki
Aenderung des BVG. Gewährung
des vollen Teuerungsausgleiches
Révision de la loi
sur la prévoyance professionnelle.
Pleine compensation du renchérissement**

Wortlaut der Motion vom 20. September 1990

Ich beantrage dem Bundesrat, das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in dem Sinne zu ändern, dass alle Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche Rentenzahlungen erbringen, den Bezüglern den vollen Teuerungsausgleich gewährleisten müssen.

Texte de la motion du 20 septembre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de réviser la loi du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, de manière à ce que les institutions de prévoyance qui versent des rentes accordent à leurs assurés la pleine compensation du renchérissement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Bodenmann, Braunschweig, Brügger, Bundi, Danuser, David, Eggenberger Georges, Euler, Fankhauser, Grendelmeier, Haering Binder, Jaeger, Jeanprêtre, Keller Anton, Kuhn, Lanz, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Maeder, Meier Fritz, Müller-Aargau, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Ruf, Seiler Rolf, Stappung, Steffen, Thür, Ulrich, Weder Hansjürg, Widmer, Wiederkehr, Zbinden Hans, Zwygart (44)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Artikel 34quater Absatz 3 der Bundesverfassung ist der Bund verpflichtet, auf dem Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass den Rentenbezüglern die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht wird.

Ohne die Gewährung eines Teuerungsausgleiches auf den Renten der 2. Säule ist dies aber nicht möglich.

Daher beantrage ich, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entsprechend zu ändern.

Dabei sollen folgende Richtlinien beachtet werden:

- Alters-, Invaliden-, Witwenrenten der beruflichen Vorsorge sind jährlich der Preisentwicklung anzupassen.
- Die gleiche Regelung soll für sämtliche laufenden Renten aus der obligatorischen, vor- und überobligatorischen Vorsorge Gültigkeit bekommen (Anpassung an den Indexstand).
- Die Finanzierung des vollen Teuerungsausgleichs hat ohne Beitragserhöhung zu erfolgen. Als Finanzierungsquellen sind in erster Linie heranzuziehen: Zinsüberschüsse und Kapitalgewinne der Vorsorgeeinrichtungen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 7. November 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 7 novembre 1990

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass eine Anpassung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge wesentlich zur Realisierung des Verfassungsziels, der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise, beiträgt. Aus diesem Grund und in diesem Bestreben hat der Gesetzgeber im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) für den Bereich der obligatorischen Minimalvorsorge mit Artikel 36 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Danach sind die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, bis zum Alter 65 für Männer bzw. 62 für Frauen der Preisentwicklung anzupassen. Nach diesem Zeitpunkt hat die Anpassung dieser Renten sowie auch der Altersrenten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten jeder einzelnen Vorsorgeeinrichtung zu erfolgen. Die Anliegen des Motionärs sind somit schon heute zum Teil erfüllt.

Eine Ausdehnung der generellen Teuerungsanpassung wird im Rahmen der vorgesehenen Revision des BVG geprüft, ebenso das Verhältnis zur weitergehenden Vorsorge. Es darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass das soziale Anliegen nach einer möglichst vollständigen Teuerungsanpassung finanziell verkraftbar bleiben muss. Die Teuerung stellt naturgemäss ein nicht kalkulierbares Risiko dar, das die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, welche für die Finanzierung ihrer Leistungen selbst verantwortlich sind, je nach Ausmass und Struktur recht empfindlich treffen kann. Beitragserhöhungen können deshalb durchaus notwendig werden, soll die finanzielle Struktur der Vorsorgeeinrichtung oder ihr Leistungsniveau nicht in Frage gestellt werden. Dem Finanzierungsproblem gilt es demnach im Hinblick auf eine ausgewogene und vor allem tragbare Lösung ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei werden insbesondere die Ergebnisse der Berichte der fünf Experten, die zurzeit im Auftrag des Bundesrates die Dreisäulenkonzeption überprüfen, in bezug auf die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu berücksichtigen sein.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

90.826

Motion (Longet-)von Felten

**HIV-positive Personen.
Diskriminierungsverbot im Bereich
der Krankenversicherung
und der beruflichen Vorsorge**

**Personnes séropositives.
Interdiction de toute discrimination
en matière de couverture
d'assurance-maladie
et de prévoyance professionnelle**

Wortlaut der Motion vom 4. Oktober 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, bei den Krankenkassen, Privatversicherern und bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu intervenieren sowie die erforderlichen Gesetzesänderungen zu veranlassen, mit denen verhindert wird, dass HIV-positive Personen in der Krankenversicherung und der beruflichen Vorsorge benachteiligt werden.

Texte de la motion du 4 octobre 1990

Le Conseil fédéral est invité à intervenir auprès des caisses-maladie, des assureurs privés et des institutions de prévoyance, et à proposer les modifications législatives qui s'imposent, en vue d'éviter toute discrimination des personnes séropositives en matière de couverture d'assurance-maladie et de prévoyance professionnelle.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Antille, Bäumlin, Béguelin, Borel, Columberg, Danuser, Darbellay, Engler, Fankhauser, Frey Claude, Gardiol, Hubacher, Jeanprêtre, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Loretan, Martin Paul-René, Mauch Ursula, Nabholz, Paccolat, Pitteloud, Rebeaud, Salvioni, Scheidegger, Schmid Peter, Segond, Spielmann, Stappung, Uchtenhagen (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Bereich der Krankenversicherung sind beunruhigende Erscheinungen festzustellen. Krankenkassen und Privatversicherer bauen die Solidarität ab, indem sie nur noch die sogenannten «guten Risiken» versichern. Immer mehr Kassen verweigern HIV-positiven Personen die Aufnahme und verlangen Erklärungen, die sie von der Versicherungspflicht entbinden, falls ein Bewerber sich als seropositiv erweisen sollte.

Von einigen Ausnahmen abgesehen ist diese Haltung bereits jetzt im Bereiche der Kollektivkrankenversicherungen allgemein verbreitet. Die Aussonderung findet vor allem bei den nichtobligatorischen Leistungen statt, d. h. bei den Leistungen, die über die Minimalvorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung hinausgehen. Dasselbe Phänomen lässt sich, wenn auch weniger ausgeprägt, im Bereich der supra-obligatorischen Leistungen des BVG feststellen. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben bereits formell beschlossen, HIV-positive Personen auszusondern.

Motion Dünki Aenderung des BVG. Gewährung des vollen Teuerungsausgleiches

Motion Dünki Révision de la loi sur la prévoyance professionnelle. Pleine compensation du renchérissement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.710
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2477-2478
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 717

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.